

Information der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung von Hochwasserschäden nach dem Hochwasser 2013

Im Zuge des Hochwassers im Juni 2013 ist es zu erheblichen Schäden an Gewässern, baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen gekommen. Damit bei einem erneuten Hochwasserereignis nicht wieder die gleichen Schäden zu beklagen sind, muss die anstehende Schadensbeseitigung nachhaltig sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hochwassergefahr und künftige Schäden so weit wie möglich minimiert werden.

In der am 11. Juli 2013 durch den Landtag verabschiedeten Fassung des Sächsischen Wassergesetzes sowie dem Wiederaufbauerlass des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sind entsprechende Regelungen enthalten:

Die Wiedererrichtung oder wesentliche Instandsetzung einer infolge des Hochwassers zerstörten oder wesentlich beschädigten Anlage in, an, unter oder über einem Gewässer bedarf gemäß § 91 SächsWG immer einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Dies gilt auch dann, wenn für die beschädigte Anlage eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und sie an gleicher Stelle so wieder errichtet werden soll.

Ufermauern:

Natürliche Gewässer brauchen grundsätzlich keine Mauern. Sie engen das Abflussprofil eines Fließgewässers unnatürlich ein und verändern so das Abflussgeschehen. Zerstörte Ufermauern sind daher nach Möglichkeit nicht wiederherzustellen. Stattdessen sollte, um das Abflussprofil des Gewässers zu vergrößern, der Ausbildung von (möglichst naturnahen) Böschungen der Vorzug gegeben werden, auch wenn dadurch die Nutzung ufernaher Bereiche eingeschränkt wird. Nur wo eine Ufermauer, z. B. aus Gründen des Hochwasserschutzes oder aufgrund der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur unbedingt notwendig ist, kann sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder eines Einzelnen wiederhergestellt werden.

Anlagen am Gewässer:

Das oben genannte gilt sinngemäß auch für andere Anlagen am Gewässer wie z.B. Brücken und Stege.

Gewässerrandstreifen:

Gewässerrandstreifen dienen auch dem Hochwasserschutz und sind daher von Abflusshindernissen freizuhalten. Sind vorhandene Hindernisse von einem Hochwasser zerstört oder stark beschädigt worden, sind sie grundsätzlich nicht wiederherzustellen.

Der Gewässerrandstreifen ist der Bereich zwischen dem Ufer und landwärts 5 m innerhalb sowie 10 m außerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Das Ufer des Gewässers endet an der in der Regel an der Örtlichkeit erkennbaren Böschungsoberkante. Daran schließt sich der Gewässerrandstreifen an.

Nach § 38 Abs. 4 WHG und § 50 Abs. 3 SächsWG besteht in Gewässerrandstreifen eine Reihe von Verboten. Insbesondere ist hier nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) SächsWG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten, wie z. B. Komposthaufen, Garagen, Zäune und Schuppen.